

Silvan Loser
Sammy Guidoum

Eigene Aktien in der Jahresrechnung und im Gewinnverwendungsantrag

Erschienen in:

Rutscheidt Benedikt L./Wolf Markus (Hrsg.), Zwischen Denken und Handeln, Festschrift für Lukas Glanzmann zum 60. Geburtstag, Zürich 2026, 275 ff.

Eigene Aktien in der Jahresrechnung und im Gewinnverwendungsantrag

Silvan Loser / Sammy Guidoum*

Inhalt

I.	Einleitung	276
II.	Grundlagen	277
1.	Begriffliches	277
2.	Entscheidungskompetenz betreffend Erwerb und Veräusserung	278
3.	Schranken des Erwerbs	278
a)	Prozentuale Beschränkungen	278
b)	Frei verwendbares Eigenkapital	279
4.	Folgen des Erwerbs	280
5.	Gliederungspositionen im Eigenkapital	280
III.	Direkt gehaltene eigene Aktien	281
1.	Ersterfassung	281
a)	Derivativer Erwerb	282
aa)	Entgeltlicher Erwerb	282
bb)	Unentgeltlicher Erwerb	282
cc)	Exkurs: Erwerb von teilliberalisierten Aktien	283
b)	Originärer Erwerb	283
aa)	Schaffung mittels Kapitalerhöhung aus Eigenkapital	284
bb)	Zeichnung im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Geldeinlage (Bar-Kapitalerhöhung)	284
2.	Folgebewertung	286
3.	Ausschüttungen und Nennwertrückzahlungen	286
a)	Dividenden und Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven	286
b)	Nennwertrückzahlungen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung	286
4.	Erfassung bei Abgang	287
a)	Veräusserung	287
b)	Abgabe im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen	288
c)	Vernichtung im Rahmen einer Kapitalherabsetzung	290
5.	Offenlegung im Anhang	290
6.	Exkurs: Abbildung geschriebener Put-Optionen auf eigene Aktien	291

* Silvan Loser, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer (CH), Wirtschaftsprüfer (FL), Partner bei KPMG AG, Mitglied Fachkommission Rechnungslegung OR von EXPERTsuisse; Sammy Guidoum, Dr. iur. HSG, Rechtsanwalt bei Edelmann Rechtsanwälte & Notare.

IV.	Durch kontrollierte Unternehmen gehaltene eigene Aktien	292
1.	Ersterfassung	293
a)	Ersterfassung in der Untergesellschaft	293
b)	Ersterfassung in der Muttergesellschaft	294
2.	Folgebewertung	294
a)	Folgebewertung in der Untergesellschaft	294
aa)	Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip	295
bb)	Folgebewertung zu Marktwerten	295
b)	Folgebewertung in der Muttergesellschaft	295
3.	Ausschüttungen und Nennwertrückzahlungen	296
a)	Erfassung von Ausschüttungen und Nennwertrückzahlungen in der Untergesellschaft	296
b)	Erfassung von Ausschüttungen und Nennwertrückzahlungen in der Muttergesellschaft	296
4.	Erfassung bei Abgang	297
a)	Erfassung bei Abgang in der Untergesellschaft	297
b)	Erfassung bei Abgang in der Muttergesellschaft	297
5.	Offenlegung im Anhang	297
a)	Offenlegung in der Untergesellschaft	297
b)	Offenlegung in der Muttergesellschaft	298
V.	Eigene Aktien im Gewinnverwendungsantrag	298
1.	Grundlagen zum Gewinnverwendungsantrag	298
2.	Sperrung des ausschüttbaren Eigenkapitals durch direkt gehaltene eigene Aktien	300
3.	Ausschluss von Ausschüttungen auf direkt gehaltenen eigenen Aktien	303
4.	Ausschluss von Ausschüttungen auf indirekt gehaltenen eigenen Aktien	305
VI.	Fazit	306
	Literaturverzeichnis	307

I. Einleitung

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Behandlung eigener Aktien in der Jahresrechnung und im Antrag des Verwaltungsrats (VR) an die Generalversammlung (GV) über die Verwendung des Bilanzgewinns (sog. Gewinnverwendungsantrag). Er bewegt sich damit an der Schnittstelle zwischen Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht – einer Schnittstelle, die der Jubilar durch seine Praxis-, Forschungs- und Lehrtätigkeiten massgeblich geprägt und an der er auch die beiden Ko-Autoren miteinander bekannt gemacht hat.

Das Thema der eigenen Aktien ist Gegenstand zahlreicher juristischer Abhandlungen und wird in seinen Einzelaspekten kontrovers diskutiert. Der vor-

liegende Beitrag bezweckt weder eine umfassende Gesamtdarstellung noch eine vertiefte Auseinandersetzung mit sämtlichen dogmatischen Streitfragen. Im Vordergrund steht vielmehr eine systematische Aufarbeitung der massgeblichen Problemstellungen im Umgang mit eigenen Aktien aus der Perspektive der OR-Rechnungslegung sowie die Entwicklung praxistauglicher Lösungsansätze.

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert: Zunächst werden die wesentlichen Grundlagen eigener Aktien dargestellt. Darauf aufbauend wird die bilanzielle Behandlung direkt gehaltener eigener Aktien in der Jahresrechnung beleuchtet. Ein weiterer Teil widmet sich der bilanziellen Abbildung von eigenen Aktien, die von kontrollierten Unternehmen gehalten werden. Schliesslich wird in einem letzten Teil der Frage nachgegangen, wie eigene Aktien im Gewinnverwendungsantrag des VR zu berücksichtigen sind.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Behandlung eigener Aktien im Einzelabschluss und im Gewinnverwendungsantrag von Aktiengesellschaften gemäss OR. Besonderheiten im Zusammenhang mit eigenen Anteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Genossenschaften bleiben ebenso unberücksichtigt wie die Behandlung eigener Aktien nach anerkannten Rechnungslegungsstandards. Ebenfalls nicht Gegenstand der Betrachtung sind steuerrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit eigenen Aktien.

II. Grundlagen

1. Begriffliches

Als eigene Kapitalanteile gelten eigene Aktien und eigene Partizipationscheine, welche die Gesellschaft entweder selbst (direkt) oder über ein von ihr gemäss Art. 963 Abs. 2 OR kontrolliertes Unternehmen (indirekt) hält.¹ Für von kontrollierten Unternehmen gehaltene eigene Kapitalanteile verwendet das Gesetz auch den Begriff der eigenen Aktien bzw. Kapitalanteile «im Konzern» (vgl. die Marginalie zu Art. 659b OR).

¹ Auf eigene Partizipationsscheine wird vorliegend lediglich in Kapitel II gesondert eingegangen. In der Folge wird für die bessere Lesbarkeit nur von «eigenen Aktien» gesprochen. Zum Sonderfall eigener Genusscheine vgl. etwa BÖCKLI, § 4 N 52 ff.

2. Entscheidungskompetenz betreffend Erwerb und Veräusserung

Durch den Erwerb eigener Kapitalanteile fliesst wirtschaftlich gesehen Eigenkapital von der Gesellschaft an die Gesellschafter zurück. Anders als Dividendenausschüttungen (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 OR), Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR) oder Kapitalherabsetzungen ausserhalb eines Kapitalbands (Art. 653j Abs. 1 OR)² basiert diese Transaktion nicht auf einem Beschluss der GV, sondern auf einem VR-Beschluss. Gleiches gilt für die Veräusserung eigener Kapitalanteile.³

3. Schranken des Erwerbs

Der direkte Erwerb eigener Kapitalanteile ist einerseits prozentual beschränkt (vgl. nachfolgend [II.3.a](#)). Andererseits ist er nur dann zulässig, wenn die Gesellschaft in der Höhe des Anschaffungswerts über frei verwendbares Eigenkapital verfügt (vgl. unten [II.3.b](#)).⁴ Bei einem indirekten Erwerb durch ein kontrolliertes Unternehmen gilt eine konsolidierte Betrachtung, d.h., ein solcher Erwerb ist nur zulässig, wenn die Muttergesellschaft die prozentualen und kapitalmässigen Limiten unter Einbezug der indirekten eigenen Kapitalanteile beachtet (Art. 659b Abs. 1 OR).⁵

a) Prozentuale Beschränkungen

Der Erwerb eigener Aktien ist auf 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals beschränkt (Art. 659 Abs. 2 OR), der Erwerb eigener Partizipationsscheine auf 10% des im Handelsregister eingetragenen Partizipationskapitals (Art. 656a Abs. 2 i.V.m. Art. 659 Abs. 2 OR; Art. 656b Abs. 5 OR). Steht der Erwerb im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung oder einer Auflösungsklage, beträgt die Höchstgrenze 20%. Die über die 10%-Schwelle hinaus erworbenen Kapitalanteile sind in einem solchen Fall innerhalb von zwei Jahren zu veräussern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten (Art. 659 Abs. 3 OR bzw. Art. 656a Abs. 2 i.V.m. Art. 659 Abs. 3 OR).

² Innerhalb eines Kapitalbands darf der VR Kapitalveränderungen, d.h. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, beschliessen (Art. 653s Abs. 1 OR).

³ BÖCKLI, § 4 N 27; BSK OR II-LENZ, Art. 659 N 2a.

⁴ Mit Bezug auf die umstrittenen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Schranken vgl. GLANZMANN, Eigenkapital, 766 f.; GUIDOUM, GesKR, 514 f.

⁵ Nicht erforderlich ist hingegen, dass auch die erwerbende Untergesellschaft über entsprechendes frei verwendbares Eigenkapital verfügt, vgl. BSK OR II-LENZ, Art. 659b N 7; MONTAVON/JABBOUR, 12.

Die genannten Schranken gelten nach herrschender Auffassung dann nicht, wenn eigene Kapitalanteile gestützt auf einen GV-Beschluss zum Zweck der Kapitalherabsetzung erworben werden.⁶

b) Frei verwendbares Eigenkapital

Zusätzlich zu den prozentualen Schranken (vgl. oben [II.3.a](#)) darf eine Gesellschaft eigene Kapitalanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe des Anschaffungswerts vorhanden ist (Art. 659 Abs. 1 OR). Frei verwendbar ist jener Teil des Eigenkapitals, der das gesetzlich geschützte Kapital übersteigt, d.h. die (positive) Differenz zwischen dem bilanziellen Gesamteigenkapital und dem gesetzlich geschützten Eigenkapital. Zum gesetzlich geschützten Eigenkapital gehören (i) das im Handelsregister eingetragene Aktien- und Partizipationskapital (Grundkapital), (ii) die gesetzliche Kapitalreserve (Art. 671 OR) und die gesetzliche Gewinnreserve im engeren Sinn⁷ (Art. 672 OR) im Betrag von zusammen maximal 50% (bei Holdinggesellschaften 20%) des im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals (Art. 671 Abs. 2–4 bzw. Art. 672 Abs. 2 und 3 OR) sowie (iii) der volle Betrag der gesetzlichen Gewinnreserven für eigene Aktien im Konzern (Art. 659b Abs. 2 OR) und aus Aufwertungen (Art. 725c Abs. 1 OR).⁸

Massgebend für den Nachweis des frei verwendbaren Eigenkapitals ist die letzte von der GV genehmigte Jahresrechnung vor dem Verpflichtungsgeschäft oder ein neuerer, gemäss Art. 960f OR erstellter und von der GV genehmigter Zwischenabschluss; der massgebende Abschluss muss, soweit die Gesellschaft revisionspflichtig ist, von der Revisionsstelle geprüft worden sein.⁹ Wesentliche Ereignisse nach dem jeweiligen Bilanzstichtag, die sich negativ auf das Eigenkapital oder die Liquidität der Gesellschaft auswirken, sind in beiden Fällen zu berücksichtigen.¹⁰

⁶ GLANZMANN, Eigenkapital, 766; BSK OR II–LENZ, Art. 659 N 1b.

⁷ Die Bezeichnung «gesetzliche Gewinnreserve im engeren Sinn» wurde erstmals von LUKAS GLANZMANN für die gesetzliche Gewinnreserve gemäss Art. 672 OR verwendet, um diese Unterposition von der gleichnamigen Hauptposition gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. c OR abzugrenzen (vgl. DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, § 8 N 19 f.). Seither hat sich diese Terminologie in der Literatur weitgehend etabliert, vgl. z.B. GUTSCHE/MEYER, Art. 959a N 164; LOSER, 326; GUIDOUM, Dividenden, N 316. Auch in der Rechnungslegungspraxis wird der Begriff zunehmend gebraucht, vgl. etwa die Jahresrechnungen 2025 der Stadler Rail AG, der Sensirion Holding AG oder der INFICON HOLDING AG.

⁸ DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, § 8 N 109, sowie betreffend der genannten Reservepositionen § 8 N 15 ff.

⁹ VISCHER, 325; GUIDOUM, GesKR, 512.

¹⁰ Analog zu Ausschüttungsbeschlüssen, vgl. unten [V1](#).

4. Folgen des Erwerbs

Bei einem direkten Erwerb eigener Aktien ruhen für diese Aktien das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte (Art. 659a Abs. 1 OR). Mit verbundenen Rechten sind die Mitwirkungs-, nicht aber die Vermögensrechte gemeint. Der Anspruch auf Dividenden, Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven und Nennwertrückzahlungen sowie das Bezugsrecht bestehen folglich unverändert weiter.¹¹ Das Gleiche gilt kraft des Verweises in Art. 659b Abs. 1 OR auch bei einem indirekten Erwerb, d.h., das kontrollierte Unternehmen verfügt mit Bezug auf die erworbenen Anteile zwar über Vermögens-, nicht aber über Stimmrechte.¹²

5. Gliederungspositionen im Eigenkapital

Das Rechnungslegungsrecht schreibt die im Eigenkapital mindestens auszuweisenden Positionen inkl. der Reihenfolge vor (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR). Im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Kapitalanteile sind zwei Positionen von zentraler Bedeutung: erstens die «Reserve für eigene Kapitalanteile im Konzern» als Unterposition der gesetzlichen Gewinnreserve (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. c i.V.m. Art. 659b Abs. 2 OR) und zweitens der Minusposten für direkt gehaltene eigene Kapitalanteile (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR); vgl. dazu Abbildung 1. Wie noch genauer gezeigt wird, ist ein weiterer Minusposten zu bilden, wenn Put-Optionen auf eigene Kapitalanteile geschrieben werden.¹³

¹¹ BÖCKLI, § 4 N 95 ff.; BSK OR II-LENZ, Art. 659a N 9 f.; GUIDOUM, Dividenden, N 99.

¹² BÖCKLI, § 4 N 98.

¹³ Vgl. unten [III.6.](#)

Grundkapital (Aktien- und allfälliges Partizipationskapital)	
Gesetzliche Kapitalreserve – Steuerliche Kapitaleinlagereserven (KER) – Übrige Kapitalreserven	} Aufteilung aus steuerlichen Gründen (Kapitaleinlageprinzip) ¹⁴
Gesetzliche Gewinnreserve – Gesetzliche Gewinnreserve im engeren Sinn – Reserve für eigene Kapitalanteile im Konzern – Aufwertungsreserve	
Freiwillige Gewinnreserven	} Gesetzliche Gewinnreserven im weiteren Sinn
Eigene Kapitalanteile (als Minusposten)	
Geschriebene Put-Optionen auf eigene Kapitalanteile (als Minusposten)	} Überschneidung nicht zwingend
Bilanzgewinn / Bilanzverlust – Gewinnvortrag (oder Verlustvortrag als Minusposten) – Jahresgewinn (oder Jahresverlust als Minusposten)	
Total Eigenkapital	

Abbildung 1: Gliederung des Eigenkapitals (inkl. möglicher Unterpositionen)¹⁵

III. Direkt gehaltene eigene Aktien

In Kapitel III wird die bilanzielle Abbildung von direkt durch die Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien behandelt. Die Unterkapitel befassen sich mit der Ersterfassung, der Folgebewertung, der Behandlung von Ausschüttungen, Nennwertrückzahlungen und Abgängen sowie den erforderlichen Angaben im Anhang der Jahresrechnung.

1. Ersterfassung

Bei Zugang sind direkt gehaltene eigene Aktien zu Anschaffungskosten zu erfassen und – in Höhe dieser Anschaffungskosten – als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen (Art. 659a Abs. 4 OR; Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR).¹⁶ Die Bildung des Minuspostens trägt dem Umstand Rechnung, dass sich das Vermögen der Gesellschaft im Umfang der Anschaffungskosten der eigenen

¹⁴ Vgl. dazu das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Nr. 29c vom 23. Dezember 2022, Kapitaleinlageprinzip.

¹⁵ In Anlehnung an HWP BF&RL, Teil III N 564.

¹⁶ Buchungsbeispiel bei Bar-Kauf eigener Aktien: Eigene Aktien (Minusposten im Eigenkapital) an Flüssige Mittel (Umlaufvermögen). Der gesetzlich vorgeschriebene Ausweis eigener Aktien als Minusposten im Eigenkapital folgt der entsprechenden Regelung in anerkannten Rechnungslegungsstandards wie Swiss GAAP FER oder IFRS (vgl. Swiss GAAP FER 24/2 bzw. IAS 32.33).

Aktien vermindert und dieser Betrag folglich weder zur Befriedigung von Gläubigerforderungen noch für Ausschüttungen an die Gesellschafter zur Verfügung steht.¹⁷

Mit Bezug auf den Zugang und die Bestimmung der Anschaffungskosten ist zwischen derivativem und originärem Erwerb eigener Aktien zu unterscheiden.

a) Derivativer Erwerb

Der derivative Erwerb eigener Aktien basiert auf einem Erwerbsgeschäft, wobei sowohl ein entgeltlicher als auch ein unentgeltlicher Erwerb infrage kommt.

aa) Entgeltlicher Erwerb

Der entgeltliche Erwerb eigener Aktien erfolgt in der Regel durch Kauf (Art. 184 ff. OR) oder Tausch (Art. 237 f. OR).¹⁸

Die für die Ersterfassung massgeblichen Anschaffungskosten entsprechen bei einem Kauf dem vereinbarten Kaufpreis. Bei einem (geschäftlich begründeten) Tausch besteht das Wahlrecht, entweder den Buchwert des hingegebenen Gegenstands als Anschaffungswert festzulegen oder den Tausch als Realisationsstatbestand anzusehen und den eingetauschten Gegenstand mit dem vorsichtig geschätzten Verkehrswert anzusetzen.¹⁹

Anschaffungsnebenkosten wie etwa Courtagen oder Bankgebühren dürfen gleich wie bei Wertschriften entweder als Teil der Anschaffungskosten berücksichtigt oder direkt erfolgswirksam erfasst werden (Wahlrecht).²⁰

bb) Unentgeltlicher Erwerb

Bei einem unentgeltlichen Erwerb (insb. Schenkung gemäss Art. 239 ff. OR) besteht gleich wie beim Tausch ein Wahlrecht: Geschenkte Aktiven dürfen entweder zu Anschaffungskosten von null (bzw. zu CHF 1 *pro memoria*) oder zu

¹⁷ HWP BF&RL, Teil III N 638; GUIDOUM, GesKR, 511.

¹⁸ Teilweise wird dem derivativen Erwerb eigener Aktien aufgrund seiner wirtschaftlich ausschüttungsähnlichen Wirkung (vgl. oben [II.2](#)) eine gesellschafts- und kaufrechtliche Doppelnatur zugeschrieben (VISCHER, 327 f., m.w.H.).

¹⁹ HWP BF&RL, Teil II N 179. Bei einem Tauschgeschäft mit Gewinnrealisierung wird die Differenz zwischen dem Buchwert des hingegebenen Gegenstands und dem Verkehrswert des eingetauschten Gegenstands als Ertrag erfasst. Häufiger als beim Erwerb eigener Aktien dürfte ein Tauschgeschäft bei der *Veräusserung* eigener Aktien vorkommen; so kann etwa ein Tauschgeschäft mit Gewinnrealisierung unterstellt werden, wenn eigene Aktien zur (teilweisen) Begleichung des Kaufpreises einer neuen Beteiligung eingesetzt werden.

²⁰ HWP BF&RL, Teil III N 27.

einem vorsichtig geschätzten Verkehrswert (mit Gegenbuchung im Ertrag) angesetzt werden.²¹

cc) Exkurs: Erwerb von teilliberierten Aktien

Bei einem Erwerb von teilliberierten Aktien bestehen die Anschaffungskosten aus zwei gesonderten Komponenten: Zum einen aus den Anschaffungskosten, gleich wie bei einem (un-)entgeltlichen Erwerb vollliberierter Aktien, zum anderen aus der übernommenen Nachliberierungsverpflichtung (vgl. Art. 634b OR). Der nachzuliberierende Betrag wird nicht als Verbindlichkeit erfasst (da diese Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen sich selbst bestehen würde), sondern als Reduktion des auf der Aktivseite im Anlagevermögen bilanzierten nicht einbezahlten Grundkapitals (Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 Bst. e OR).²² Diese Verbuchung stellt sicher, dass die im Anlagevermögen aktivierte Liberierungsforderung dem gegenüber den Aktionären effektiv einforderbaren Betrag entspricht.²³

b) Originärer Erwerb

Neben dem derivativen Erwerb kann eine Gesellschaft eigene Aktien auch originär im Rahmen einer Kapitalerhöhung erwerben.²⁴ Infrage kommen hier in erster Linie die Schaffung mittels Kapitalerhöhung aus Eigenkapital gemäss Art. 652d OR (unter Ausschluss des Bezugsrechts) sowie die Zeichnung im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Geldeinlage (sog. Bar-Kapitalerhöhung) im Umfang eigener oder erworbener Bezugsrechte.²⁵

²¹ HWP BF&RL, Teil II N 179. Betreffend Anschaffungsnebenkosten vgl. oben [III.1.a\)aa\)](#).

²² Bei diesem Ansatz bildet der noch zu liberierende Restbetrag Teil des Minuspostens für eigene Aktien und reduziert entsprechend das ausschüttbare Kapital. Die von MONTAVON/JABBOUR, 5 f., geforderte «Sonderreserve» ist damit weder notwendig, noch findet sich dafür eine gesetzliche Grundlage.

²³ Buchungsbeispiel bei Bar-Kauf eigener Aktien für 100 (Nominalwert 50, einbezahlt 40): Eigene Aktien (Minusposten im Eigenkapital) an Flüssige Mittel (Umlaufvermögen) 100 sowie Eigene Aktien (Minusposten im Eigenkapital) an Nicht einbezahltes Aktienkapital (Anlagevermögen) 10.

²⁴ Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts, BBl 2017 399 ff., 520; BSK OR II-LENZ, Art. 659 N 4.

²⁵ Kritisch gesehen wird hier die vereinzelt vertretene Auffassung, wonach eine Liberierung der originär geschaffenen eigenen Aktien auch mittels Sacheinlage möglich sei. Befürwortend z.B. FEUSI, 417; VISCHER, 324.

aa) Schaffung mittels Kapitalerhöhung aus Eigenkapital

Die Liberierung eigener Aktien durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital²⁶ in Aktienkapital richtet sich nach den Vorgaben von Art. 652d OR. Das Bezugsrecht darf dabei nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden (Art. 652b Abs. 2 OR); bei der späteren Verwendung der Aktien ist die Gesellschaft an die geltend gemachten Gründe gebunden.²⁷

Bei der Schaffung eigener Aktien aus Eigenkapital gibt es keine Anschaffungskosten im Sinne von Art. 659a Abs. 4 OR, sodass der Minusposten für eigene Aktien null beträgt. Es erfolgt lediglich eine Umbuchung in Höhe des Nennwerts der geschaffenen Aktien vom frei verwendbaren Eigenkapital ins Aktienkapital.²⁸

bb) Zeichnung im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Geldeinlage (Bar-Kapitalerhöhung)

Bei einer Zeichnung eigener Aktien im Rahmen einer Bar-Kapitalerhöhung tritt die Gesellschaft als Zeichnerin neben bestehende und neue Gesellschafter, die Barmittel einlegen. Da der Gesellschaft aber im Umfang der selbst gezeichneten Aktien kein neues Geld von aussen zufliesst, handelt es sich diesbezüglich in der Substanz um eine Liberierung aus Eigenkapital, weshalb gemäss hier vertretener Auffassung die entsprechenden Vorschriften zu beachten sind.²⁹

Bei einer Zeichnung eigener Aktien im Rahmen einer Bar-Kapitalerhöhung entsprechen die Anschaffungskosten dem Ausgabebetrag der Aktien.³⁰ In dieser Höhe ist ein Minusposten für eigene Aktien im Eigenkapital zu bilden (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR). Die Gegenbuchung erfolgt in Höhe des Nennwerts der Aktien gegen das Aktienkapital und in Höhe des Agios gegen die gesetzliche Kapitalreserve.³¹ Das gleiche Ergebnis kann z.B. auch mit einer

²⁶ Vgl. oben [II.3.b\)](#).

²⁷ BÖCKLI, § 4 N 38; VISCHER, 325.

²⁸ BÖCKLI, § 4 N 39. Die genannte Buchung ist unabhängig davon, ob es sich um voll- oder teilliberierte Aktien handelt.

²⁹ GL.M. GLANZMANN, Kapitalerhöhung, 31.

³⁰ Mit Bezug auf die Anschaffungskosten könnte auch argumentiert werden, dass diese null betragen, da aus Sicht der Gesellschaft keine Mittel abfliessen und die Nettoaktiven unverändert bleiben. Bei dieser Logik wäre die buchhalterische Abbildung gleich wie bei der Schaffung eigener Aktien aus Eigenkapital (was letztlich auch konsistent wäre mit dem Erfordernis der Einhaltung der entsprechenden Formvorschriften). Nachdem bei den alternativen Gestaltungsvarianten gemäss Fallbeispiel 1 aber ebenfalls ein Minusposten in Höhe des Ausgabebetrags resultiert, erscheint die im Text dargestellte Verbuchung als naheliegender.

³¹ Die genannten Buchungen sind unabhängig davon, ob es sich um voll- oder teilliberierte Aktien handelt.

Zeichnung über eine Tochtergesellschaft oder den nachgelagerten Kauf von einem Aktionär erreicht werden (vgl. Fallbeispiel 1).

Ausgangslage

Die ORIGIN AG hält 10% eigene Aktien. Im Berichtsjahr 20×1 wird eine ordentliche Kapitalerhöhung um 100 Aktien zu nominal 50 pro Aktie durchgeführt, der Ausgabepreis pro Aktie beträgt 150. Die ORIGIN AG möchte proportional zu ihrer bisherigen Beteiligung an der Kapitalerhöhung partizipieren. Dazu zieht sie die folgenden drei Varianten in Betracht:

- Variante 1: Zeichnung unter Ausübung Bezugsrecht (originärer Erwerb im engeren Sinn)
- Variante 2: Abtretung Bezugsrecht an Tochtergesellschaft und Rückkauf zum Ausgabepreis
- Variante 3: Verzicht auf Bezugsrechtsausübung und nachgelagerter Kauf von einem Aktionär zum Ausgabepreis

Buchungen

Variante 1:

Soll	Haben	Betrag	Erläuterung
Flüssige Mittel	Aktienkapital Gesetzliche Kapitalreserve	4'500 9'000	Kapitalerhöhung durch Dritte
Eigene Aktien (Minusposten)	Aktienkapital Gesetzliche Kapitalreserve	500 1'000	Zeichnung von 10% der Aktien im Rahmen des Bezugsrechts

Varianten 2 und 3:

Soll	Haben	Betrag	Erläuterung
Flüssige Mittel	Aktienkapital Gesetzliche Kapitalreserve	5'000 10'000	Kapitalerhöhung durch Dritte / durch Tochtergesellschaft
Eigene Aktien (Minusposten)	Flüssige Mittel	1'500	Kauf von 10% der Aktien von Dritten bzw. von Tochtergesellschaft

Ergebnis

Bei allen drei Varianten sind der Bestand der flüssigen Mittel sowie die Zusammensetzung des Eigenkapitals identisch.

Fallbeispiel 1: Originärer Erwerb von eigenen Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung³²

³² Varianten 2 und 3 in Anlehnung an FEUSI, 420; GLANZMANN, Kapitalerhöhung, 31 f. Bei Variante 1 ist bei der originären Zeichnung vereinfachend die Buchung von den flüssigen Mitteln auf das Sperrkonto der Bank (und zurück) weggelassen worden. Bei Variante 2 werden – ebenfalls vereinfachend – die Bildung der Reserve für eigene Aktien in der Bilanz der ORIGIN AG bei Zeichnung durch die Tochtergesellschaft sowie die entsprechende Rückbuchung bei Kauf der Aktien von der Tochtergesellschaft nicht dargestellt.

2. Folgebewertung

Im Anschluss an die Ersterfassung findet keine Wertanpassung (Folgebewertung) statt, selbst wenn der Verkehrswert der eigenen Aktien unter die Anschaffungskosten fällt.³³ Der Minusposten kann sich nur durch Zugänge, Nennwertrückzahlungen, Veräusserung (inkl. Abgabe im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen) oder Vernichtung eigener Aktien verändern.³⁴

3. Ausschüttungen und Nennwertrückzahlungen

Wie bereits ausgeführt, ruhen beim direkten Erwerb eigener Aktien zwar das Stimmrecht sowie die damit verbundenen Mitwirkungsrechte, nicht jedoch die Vermögensrechte.³⁵ Hinsichtlich Vermögensrechten ist zu unterscheiden zwischen Ausschüttungen einerseits sowie Nennwertrückzahlungen andererseits.

a) Dividenden und Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven

Obwohl der Anspruch auf Dividenden sowie auf Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven bei direkt gehaltenen eigenen Aktien grundsätzlich bestehen bleibt, wird in der Praxis – wie noch näher darzulegen ist – in der Regel auf solche Ausschüttungen verzichtet.³⁶

b) Nennwertrückzahlungen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung

Im Rahmen einer konstitutiven Kapitalherabsetzung (Kapitalherabsetzung mit Mittelfreigabe) kann der Nennwert der Aktien reduziert und der Herabsetzungsbetrag an die Aktionäre zurückbezahlt werden. Eine solche Kapitalherabsetzung richtet sich nach den engen Vorgaben von Art. 653j ff. OR (ordentliche Kapitalherabsetzung) bzw. Art. 653s ff. OR (Kapitalherabsetzung innerhalb eines Kapitalbands).

³³ HWP BF&RL, Teil III N 646. Eine Folgebewertung entfällt, weil der Minusposten nicht den Wert der eigenen Aktien abbildet, sondern den durch den Erwerb bewirkten Mittelabfluss. Dieser ändert sich wertmässig nicht, solange keine weiteren Transaktionen stattfinden.

³⁴ HWP BF&RL, Teil III N 646 f. Vgl. unten [III.3.b\)](#) und [III.4.](#)

³⁵ Vgl. oben [II.4.](#)

³⁶ Vgl. unten [V.3.](#)

Handelt es sich bei den Aktionären um rechnungslegungspflichtige Gesellschaften, erfassen diese die Nennwertrückzahlung als Finanzertrag. Eine direkte erfolgsneutrale Verbuchung gegen das Bilanzkonto (Beteiligungen bzw. Wertschriften) kann dann als zulässig erachtet werden, wenn der zurückbezahlte Betrag einen direkt nachweisbaren Bestandteil der bilanzierten Anschaffungskosten der entsprechenden Position darstellt.³⁷ Dies ist namentlich der Fall bei zum Nennwert (bei Kauf) oder zum Ausgabebetrag (bei Kapitalerhöhungen) erworbenen Aktien.³⁸

Durch die Nennwertrückzahlung werden die Anschaffungskosten der eigenen Aktien nicht verändert, sodass der Minusposten für eigene Aktien unverändert bleibt. Der auf die eigenen Aktien entfallende Anteil der Nennwertrückzahlung wird in die gesetzliche Kapitalreserve umgebucht, da der ursprüngliche Nennwert eine Einlage des Aktionärs darstellt. Falls eine direkte Verbindung der Nennwertrückzahlung zu den Anschaffungskosten der eigenen Aktien besteht, kann – in Anlehnung an die Ausführungen im vorstehenden Absatz – alternativ auch der Minusposten für eigene Aktien reduziert werden.³⁹

4. Erfassung bei Abgang

a) Veräusserung

Bei der Veräusserung eigener Aktien reduziert sich der Minusposten im Umfang der Anschaffungskosten dieser Aktien. Wird nicht der gesamte Bestand eigener Aktien veräussert, ist zur Ermittlung der Anschaffungskosten der abgehenden Anteile ein systematisches Verbrauchsfolgeverfahren zu wählen und stetig anzuwenden (z.B. Durchschnittswertmethode oder «first in – first out»-Verfahren).⁴⁰

³⁷ HWP BF&RL, Teil III N 323 ff.

³⁸ Beispiel: Eine Tochtergesellschaft wird mit einem Aktienkapital von 500 gegründet (Buchung bei der gründenden Muttergesellschaft: Beteiligung an Flüssige Mittel 500). Wenn nun diese Tochtergesellschaft später ihr Aktienkapital um 100 reduziert und an die Muttergesellschaft zurückzahlt, können diese 100 bei der Muttergesellschaft direkt gegen die Beteiligung gebucht werden (Buchung: Flüssige Mittel an Beteiligung 100).

³⁹ Unveröffentlichte interne Sammlung von Praxisfragen der Fachkommission Rechnungslegung OR von EXPERTsuisse (Stand November 2025), Frage 2.54. Die Antwort auf diese Frage präzisiert die Ausführungen gemäss HWP BF&RL, Teil III N 647, wonach eine Nennwertrückzahlung stets zu einer entsprechenden Reduktion des Minuspostens für eigene Aktien führt.

⁴⁰ HWP BF&RL, Teil III N 648 f. Die im HWP erwähnte «individuelle Ermittlung aufgrund eindeutiger Identifikation der Anteile» wird nur in besonderen Konstellationen als zulässig erachtet, etwa beim Erwerb eines bestimmten Aktienpakets zwecks Kapitalherabsetzung. Ausserhalb solcher Ausnahmefälle gewährleistet dieses Verfahren keine willkürfreie Erfas-

Bezüglich der Erfassung des Veräusserungserfolgs (Differenz zwischen Veräusserungspreis und Anschaffungskosten) besteht ein Wahlrecht.⁴¹

- Variante 1: Erfolgsneutrale Erfassung direkt im Eigenkapital (gegen gesetzliche Kapitalreserve, freiwillige Gewinnreserve oder Gewinn-/Verlustvortrag);⁴²
- Variante 2: Erfolgswirksame Erfassung im Finanzergebnis.

Bei erfolgsneutraler Erfassung des Veräusserungserfolgs dürfen auch die damit zusammenhängenden Steuerfolgen erfolgsneutral verbucht werden.⁴³

b) Abgabe im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen

Bei der Abgabe von eigenen Aktien im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen handelt es sich um eine Untervariante der Veräusserung. Die vorstehenden Ausführungen gelten deshalb grundsätzlich analog. Die Besonderheit bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen besteht jedoch darin, dass als Abgabepreis wahlweise entweder die Anschaffungskosten oder der Verkehrswert bei Zuteilung der Aktien gewählt werden kann, mit entsprechend unterschiedlichen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung (vgl. Fallbeispiel 2).

sung der Transaktion (vgl. etwa auch IAS 2.24 betreffend Vorräte). Für die Verrechnungssteuer ist das Fifo-Verfahren massgebend (ESTV Kreisschreiben Nr. 5 vom 19. August 1999, Unternehmenssteuerreform 1997 – Neuregelung des Erwerbs eigener Beteiligungsrechte, Ziff. 2.1).

⁴¹ HWP BF&RL, Teil III N 640; EXPERTsuisse Q&A, Frage 3.2.

⁴² Da Gewinne und Verluste gleichermaßen gegen die gewählte Position gebucht werden, kann sie im Resultat auch negativ werden (BÖCKLI, § 4 N 104 und N 133). Gemäss Swiss GAAP FER 24/3 ist der Veräusserungserfolg zwingend in den Kapitalreserven zu erfassen, während IAS 32.33 dafür keine spezifische Position innerhalb des Eigenkapitals vorschreibt.

⁴³ HWP BF&RL, Teil III N 640. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der Veräusserungserfolg allerdings unabhängig von der handelsrechtlichen Verbuchung nicht gewinnsteuerpflichtig (vgl. dazu die Erläuterungen zum BGE 150 II 369 [BGer 9C_135/2023 vom 6. Juni 2024] in ZITTER/LOSER, 867).

Ausgangslage

Die ENGAGE AG kauft im Jahr 20×1 eigene Aktien zu 50 für ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm und gibt diese im Jahr 20×2 gratis an Mitarbeitende ab. Der Verkehrswert der Aktien im Zeitpunkt der Zuteilung bzw. Abgabe beträgt 80. Für die Verbuchung des Abgangs der Mitarbeiteraktien bestehen folgende Varianten:⁴⁴

- Variante 1: Ausbuchung der eigenen Aktien zu den Anschaffungskosten
- Variante 2a: Ausbuchung der eigenen Aktien zum Verkehrswert bei Zuteilung⁴⁵ und erfolgswirksame Erfassung des Veräusserungserfolgs aus eigenen Aktien
- Variante 2b: Ausbuchung der eigenen Aktien zum Verkehrswert bei Zuteilung und erfolgsneutrale Erfassung des Veräusserungserfolgs aus eigenen Aktien in der gesetzlichen Kapitalreserve⁴⁶

Buchungen

Variante 1:

Soll	Haben	Betrag	Erläuterung
Personalaufwand	Eigene Aktien (Minusposten)	50	Ausbuchung zu Anschaffungskosten

Variante 2a:

Soll	Haben	Betrag	Erläuterung
Eigene Aktien (Minusposten)	Finanzertrag	30	Differenz Verkehrswert von 80 zu Anschaffungskosten von 50
Personalaufwand	Eigene Aktien (Minusposten)	80	Ausbuchung zum Verkehrswert

Variante 2b:

Soll	Haben	Betrag	Erläuterung
Eigene Aktien (Minusposten)	Kapitalreserve	30	Differenz Verkehrswert von 80 zu Anschaffungskosten von 50
Personalaufwand	Eigene Aktien (Minusposten)	80	Ausbuchung zum Verkehrswert

Ergebnis

Abhängig von der gewählten Verbuchungsvariante resultieren in der Erfolgsrechnung unterschiedliche Beträge für Betriebs-, Finanz- und Gesamtergebnis.

Fallbeispiel 2: Abgabe von eigenen Aktien im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms⁴⁷

⁴⁴ Variante 1 stellt gemäss HWP BF&RL, Teil III N 775, die Basisvariante der Verbuchung dar. Die alternativ zulässigen Varianten 2a und 2b ergeben sich aus HWP BF&RL, Teil III N 775 (zweiteilige Verbuchung) i.V.m. Teil III N 640 (Optionen für die Erfassung des Erfolgs aus dem Verkauf eigener Aktien).

⁴⁵ Mit Bezug auf den in HWP BF&RL, Teil III N 775, erwähnten Verkehrswert präzisiert die EXPERTsuisse Q&A, Frage 3.1, dass darunter der Verkehrswert bei Zuteilung («grant date fair value») zu verstehen ist.

⁴⁶ Gemäss EXPERTsuisse Q&A, Frage 3.2, kann die erfolgsneutrale Erfassung des Veräusserungserfolgs wahlweise entweder in der gesetzlichen Kapitalreserve, in der freiwilligen Gewinnreserve oder im Gewinn-/Verlustvortrag erfolgen.

⁴⁷ Fallbeispiel in Anlehnung an ZITTER/LOSER, 863 ff., die auch auf die steuerlichen Implikationen der verschiedenen Verbuchungsvarianten eingehen.

c) Vernichtung im Rahmen einer Kapitalherabsetzung

Der Erwerb eigener Aktien erfolgt in der Praxis häufig mit dem Ziel, die Aktien anschliessend im Rahmen eines Kapitalherabsetzungsverfahrens zu vernichten. Eine solche Kapitalherabsetzung richtet sich – gleich wie die konstitutive Kapitalherabsetzung durch Nennwertrückzahlung (vgl. oben [III.3.b\)](#)) – nach den Vorgaben von Art. 653j ff. OR (ordentliche Kapitalherabsetzung) bzw. Art. 653s ff. OR (Kapitalherabsetzung innerhalb eines Kapitalbands).

Bei der Vernichtung eigener Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung wird der Minusposten im Umfang des Nennwerts gegen das Aktienkapital ausgebucht. Für die Differenz zwischen Minusposten und Nennwert erscheint es als sachgerecht, diese gegen die gesetzliche Kapitalreserve auszubuchen und – falls letztere nicht ausreicht – der gesetzlichen Gewinnreserve im engeren Sinn, sodann den freiwilligen Gewinnreserven und schliesslich dem Gewinn-/Verlustvortrag zu belasten (Umkehrung der Kaskade zur Verrechnung von Verlusten gemäss Art. 674 Abs. 1 OR).⁴⁸ Allerdings sind mit entsprechender Offenlegung im Anhang gemäss herrschender Rechnungslegungspraxis auch andere Vorgehensweisen zulässig.

5. Offenlegung im Anhang

Der Anhang enthält zunächst Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR). Darunter sind die Wahlmöglichkeiten in der Erfassung, Darstellung und Bewertung zu verstehen («accounting policy choices».⁴⁹ Mit Bezug auf eigene Aktien sind – sofern anwendbar – insb. folgende Grundsätze offenzulegen:

- Ansatz eigener Aktien bei Tausch oder Schenkung;
- Behandlung von Anschaffungsnebenkosten;
- Erfassung von Nennwertrückzahlungen auf eigenen Aktien sowie Vernichtung eigener Aktien;
- Angewandtes Verbrauchsfolgeverfahren zur Ermittlung der Anschaffungskosten eigener Aktien;
- Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräusserung eigener Aktien;
- Behandlung von aktienbasierten Vergütungen;
- Behandlung geschriebener Put-Optionen auf eigene Aktien.

⁴⁸ Ähnlich auch HWP BF&RL, Teil III N 641.

⁴⁹ HWP BF&RL, Teil III N 814.

Weiter verlangt das Gesetz folgende spezifische Angaben mit Bezug auf eigene Aktien (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 4, 5 und 11 OR):⁵⁰

- Anzahl eigener Aktien, welche die Gesellschaft selbst oder die von ihr kontrollierten Unternehmen halten (Bestandsangabe);
- Erwerb und Veräusserung eigener Aktien, welche die Gesellschaft selbst oder die von ihr kontrollierten Unternehmen halten, und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden (Bewegungsangabe);⁵¹
- Anzahl und Wert der im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zugeteilten eigenen Aktien (unabhängig davon, ob diese bereits im Bestand sind oder nicht).⁵²

6. Exkurs: Abbildung geschriebener Put-Optionen auf eigene Aktien

Mit dem Schreiben von Put-Optionen («short puts») räumt die Gesellschaft den Optionsinhabern das Recht ein, ihre Anteile zu definierten Konditionen an sie zu verkaufen. Während der Optionsinhaber frei entscheiden kann, ob er die Option ausüben möchte, ist die Gesellschaft bei deren Ausübung verpflichtet, die Aktien zu den vereinbarten Konditionen zu übernehmen (asymmetrisches Rechtsgeschäft).

In der Jahresrechnung sind geschriebene Put-Optionen im Zeitpunkt der Ausgabe mit der Buchung «Geschriebene Put-Optionen» (Minusposten im Eigenkapital) an «Rückstellungen» im Betrag des Ausübungspreises zu erfassen.⁵³ Ist der Ausübungspreis variabel, werden Schätzungsänderungen (analog zum Vorgehen bei Earn-out-Verpflichtungen⁵⁴) erfolgsneutral in den genannten beiden Bilanz-

⁵⁰ Vgl. dazu im Einzelnen HWP BF&RL, Teil III N 827 ff. und N 858; BÖCKLI, § 6 N 565 ff. und N 596 ff. Für illustrative Beispiele von Rechnungslegungsgrundsätzen und spezifischen Offenlegungen vgl. KPMG, 8 ff.

⁵¹ Der Einschluss indirekt gehaltener Aktien ergibt sich aus Art. 659b OR (HWP BF&RL, Teil III N 831). Bei grosser Anzahl von Transaktionen mit eigenen Aktien ist u.E. eine zusammenfassende Darstellung auf Jahresbasis vertretbar (z.B. Zusammenfassung der Käufe und Verkäufe mit Angabe der durchschnittlich bezahlten bzw. erzielten Preise inkl. der Tiefst- und Höchstpreise), vgl. das illustrative Beispiel bei KPMG, 23.

⁵² Für die Offenlegung entspricht der Zeitpunkt der Zuteilung in der Regel dem «grant date». Bei nicht kotierten Gesellschaften kann alternativ auch der Zeitpunkt der effektiven Abgabe an die Berechtigten («vesting date», «transfer date») als Zuteilungszeitpunkt definiert werden. Aus Gründen der Transparenz erfolgt in der Praxis die Offenlegung z.T. auch mit Bezug auf beide Daten, vgl. z.B. Jahresrechnung 2025 der Roche Holding Ltd. (Anhangsnote Nr. 6).

⁵³ Unveröffentlichte interne Sammlung von Praxisfragen der Fachkommission Rechnungslegung OR von EXPERTsuisse (Stand November 2025), Frage 2.46. Im vorliegenden Fall kann die Rückstellung – in Anlehnung an die Regelung in IAS 32.23 – unabhängig von der Ausübungswahrscheinlichkeit angesetzt werden. Betreffend Einordnung in die Eigenkapital-Gliederung vgl. oben [II.5](#).

⁵⁴ HWP BF&RL, Teil III N 281.

positionen gebucht. Solange die Optionen «out-of-the-money» sind (und deren Ausübung entsprechend als unwahrscheinlich erscheint), ist alternativ auch ein reiner Ausweis der Rücknahmeverpflichtung im Anhang zulässig.

Mit dem Minusposten «Geschriebene Put-Optionen» im Eigenkapital wird die Blockierung des frei verwendbaren Eigenkapitals bis zur Ausübung oder dem Verfall der «short puts» sichergestellt. In der Substanz wird damit die Erfassung der eigenen Aktien bei Ausübung der Optionen vorweggenommen.⁵⁵

IV. Durch kontrollierte Unternehmen gehaltene eigene Aktien

In Kapitel IV wird die bilanzielle Abbildung eigener Aktien behandelt, die von kontrollierten Unternehmen (indirekt) gehalten werden. Fallbeispiel 3 gibt einen Überblick über die zentralen Buchungen bei Unter- und Muttergesellschaft und dient als Ausgangspunkt für die Ausführungen in den nachfolgenden Unterkapiteln.

Ausgangslage Die börsennotierte M-AG hält 100% der T-AG. In den Jahren 20×1 und 20×2 finden die folgenden Transaktionen bzw. Ereignisse statt: – 30.04.20×1: die T-AG erwirbt Aktien der M-AG für 100; – 31.12.20×1: der Börsenkurs des erworbenen Aktienpakets der T-AG beträgt 90; – 20.03.20×2: die M-AG schüttet eine Dividende aus, auf das Aktienpaket der T-AG entfallen 5; – 30.08.20×2: die T-AG verkauft die Aktien für 120 an einen Dritten.				
Buchungen				
Datum	Buchungen T-AG		Buchungen M-AG ⁵⁶	Referenz
30.04.20×1	Wertschriften / Flüssige Mittel	100	Gewinnvortrag / Reserve eigene Aktien	100 IV.1
31.12.20×1	Finanzaufwand / Wertschriften	10	–	IV.2
20.03.20×2	Flüssige Mittel / Finanzertrag	5	–	IV.3
30.08.20×2	Flüssige Mittel / Wertschriften Flüssige Mittel / Finanzertrag	90 30	Reserve eigene Aktien / Gewinnvortrag	100 IV.4

Fallbeispiel 3: Erwerb von eigenen Aktien durch eine Tochtergesellschaft

⁵⁵ Bei Ausübung wird der Minusposten «Geschriebene Put-Optionen» gegen den Minusposten «Eigene Aktien» ausgebucht. Bei einem Verfall erfolgt die Ausbuchung des Minuspostens gegen die entsprechende Rückstellung.

⁵⁶ Es werden nur die Buchungen mit Bezug auf die «Reserve für eigene Aktien» dargestellt.

1. Ersterfassung

a) Ersterfassung in der Untergesellschaft

Aus Sicht der Untergesellschaft stellen Aktien der Muttergesellschaft ein Aktivum dar und sind bei Zugang zu Anschaffungskosten zu erfassen (Art. 959 Abs. 2 OR; Art. 960a OR).⁵⁷ Der Erwerb erfolgt in der Regel durch Kauf (Art. 184 ff. OR). Ebenfalls möglich ist ein Erwerb durch Tausch (Art. 237 f. OR) oder Schenkung (Art. 239 ff. OR) sowie durch Zeichnung im Rahmen einer Kapitalerhöhung. Für die Bestimmung der Anschaffungskosten gelten die Ausführungen in Abschnitt [III.1](#) sinngemäss.⁵⁸

Abhängig von der beabsichtigten Haltedauer werden die erworbenen Aktien der Muttergesellschaft entweder als Wertschriften des Umlaufvermögens oder als Wertschriften des Anlagevermögens (als Teil der Finanzanlagen) ausgewiesen.⁵⁹ Ein Ausweis als Beteiligung kommt nicht infrage, da bei diesen Anteilen infolge des Ruhens der Stimmrechte⁶⁰ kein massgeblicher Einfluss besteht und entsprechend die Kriterien einer Beteiligung (Art. 960d Abs. 3 OR) nicht erfüllt sind. Ebenfalls nicht sachrichtig wäre der Ausweis als Minusposten im Eigenkapital, obschon das Gesetz bei wörtlicher Auslegung so interpretiert werden könnte.⁶¹ Einerseits sind die Aktivierungskriterien durch den Erwerbsvorgang als erfüllt anzusehen, andererseits würde der Minusposten im Eigenkapital der Untergesellschaft zu einer (unnötigen) doppelten Sperrung des Eigenkapitals im Konzern führen (Minusposten bei der Untergesellschaft und Reserve für eigene Aktien bei der Muttergesellschaft).

⁵⁷ HWP BF&RL, Teil III N 642.

⁵⁸ Anders als beim Erwerb teilliberierter, *direkt* gehaltener eigener Aktien (vgl. dazu oben [III.1.a\)cc](#)) ist beim Erwerb teilliberierter, *indirekt* gehaltener eigener Aktien die übernommene Nachliberierungsverpflichtung als Verbindlichkeit zu erfassen.

⁵⁹ HWP BF&RL, Teil III N 642 i.V.m. N 34.

⁶⁰ Vgl. oben [II.4](#).

⁶¹ Art. 659b Abs. 1 OR (Marginalie «Eigene Aktien im Konzern») hält fest, dass u.a. die «Folgen» des Erwerbs direkt gehaltener Aktien sinngemäss gelten. Bei den direkt gehaltenen Aktien verlangt Art. 659a Abs. 4 OR (Marginalie «Folgen des Erwerbs»), dass ein den Anschaffungskosten entsprechender Minusposten im Eigenkapital zu buchen ist. Die Materialien legen aber nahe, dass dieser vermeintliche Link durch den Gesetzgeber – mit im Ergebnis doppelter Sperrwirkung – nicht beabsichtigt war (Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2016 zur Änderung des Obligationenrechts, BBl 2017 399 ff., 521). Gl.M. BÖCKLI, § 4 N 110; BSK OR II-LENZ, Art. 659b N 9. A.M. DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, § 8 N 89.

b) Ersterfassung in der Muttergesellschaft

Bei einem Erwerb eigener Aktien durch ein kontrolliertes Unternehmen⁶² muss die Muttergesellschaft im Erwerbszeitpunkt eine Reserve für eigene Aktien in Höhe der beim kontrollierten Unternehmen angefallenen Anschaffungskosten bilden (Art. 659b Abs. 2 OR). Dies gilt unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote am kontrollierten Unternehmen (d.h., auch bei einer Beteiligung von z.B. 80% beträgt die Reserve 100% der Anschaffungskosten).⁶³ Da sich die Pflicht zur Reservebildung direkt aus dem Gesetz ergibt, ist dafür weder ein VR- noch ein GV-Beschluss notwendig. Die Bildung erfolgt durch Umbuchung aus dem frei verwendbaren Eigenkapital (welches als Voraussetzung für den Erwerb vorhanden sein muss).⁶⁴ Das Gesetz legt nicht fest, gegen welche Eigenkapitalposition die Reserve zu bilden ist. Naheliegend ist eine Buchung gegen den Gewinnvortrag; denkbar sind aber auch die nicht gesperrten gesetzlichen Kapitalreserven oder eine Kombination verschiedener Positionen. Eine spätere Rückbuchung hat wieder zugunsten der ursprünglich belasteten Positionen zu erfolgen.

Mit der Bildung der Reserve für eigene Aktien wird die gleiche Sperrwirkung auf das ausschüttbare Eigenkapital erzielt, wie wenn die Muttergesellschaft ihre eigenen Aktien direkt erworben hätte.⁶⁵

2. Folgebewertung

a) Folgebewertung in der Untergesellschaft

In der Folgebewertung können die Aktien der Muttergesellschaft entweder nach dem Niederstwertprinzip oder zu Marktwerten bewertet werden (gesetzliches Wahlrecht). Dies gilt ungeachtet der Halteintention und somit unabhängig davon, ob die Aktien als Umlauf- oder Anlagevermögen ausgewiesen sind.

⁶² Für die Beurteilung, ob eine «Kontrolle» vorliegt, verweist Art. 659b Abs. 1 OR auf Art. 963 OR, der die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung regelt. In mehrstufigen Konzernen ist die Kontrolle auf jeder Stufe gesondert zu prüfen. Hält eine Muttergesellschaft beispielsweise 60% an einer Tochtergesellschaft und diese wiederum 60% an einer weiteren Gesellschaft (Enkelgesellschaft), so übt die (Gross-)Muttergesellschaft auch über die Enkelgesellschaft Kontrolle im Sinne von Art. 963 bzw. Art. 659b Abs. 1 OR aus, da sie die Tochtergesellschaft beherrscht und diese ihrerseits die Enkelgesellschaft kontrolliert. Es ist daher unzulässig, das Vorliegen von Kontrolle gestützt auf einen «durchgerechneten» Anteil von 36% (60% von 60%) zu verneinen. Gl.M. BÖCKLI, § 4 N 106.

⁶³ HWP BF&RL, Teil III N 591.

⁶⁴ HWP BF&RL, Teil III N 639 sowie oben [II.3.b\)](#).

⁶⁵ BÖCKLI, § 4 N 108.

aa) Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip

Bei Anwendung des Niederstwertprinzips gemäss Art. 960a OR erfolgt die Bewertung der Aktien nach der Ersterfassung zum tieferen Wert von Anschaffungskosten und erzielbarem Wert. Der erzielbare Wert entspricht hierbei dem höheren Wert aus Nutzwert und Netto-Marktwert.⁶⁶

Der Nutzwert ermittelt sich bei Wertschriften als kapitalproportionaler Anteil des nach gängigen Methoden ermittelten Unternehmenswerts als Ganzes (ggf. unter Berücksichtigung von Paketzuschlägen und Paketabschlägen). Neben objektiven dürfen mit der notwendigen Vorsicht auch unternehmensspezifische Vorteile in die Nutzwertbetrachtung einbezogen werden. Ein Netto-Marktwert kann bestimmt werden, wenn die Anteile kotiert sind (vgl. nachfolgend [IV.2.a\)bb\)](#)) oder verbindliche Kaufangebote bestehen.⁶⁷

bb) Folgebewertung zu Marktwerten

Gemäss Art. 960b OR dürfen Wertschriften mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt in der Folgebewertung alternativ auch zu Marktwerten bewertet werden. Eine solche Marktwertbewertung kommt primär für aktiv gehandelte kotierte Wertschriften infrage. «Over-the-counter»-gehandelte Titel mit geringem Transaktionsvolumen erfüllen die Anforderungen an einen aktiven Markt in der Regel nicht.⁶⁸ Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, sind sämtliche Aktiven der entsprechenden Bilanzposition einheitlich zum Marktwert zu bewerten (Art. 960b Abs. 1 OR).

b) Folgebewertung in der Muttergesellschaft

Gleich wie bei direkt gehaltenen eigenen Aktien findet im Anschluss an die Ersterfassung keine Anpassung der Reserve für eigene Aktien an den Buchwert dieser Aktien im kontrollierten Unternehmen statt. Die Reserve für eigene Aktien kann sich nur durch Zugänge, Kapitalrückzahlung oder Veräusserung verändern.⁶⁹

⁶⁶ Die Begriffe «erzielbarer Wert», «Nutzwert» und «Netto-Marktwert» werden im Gesetz nicht verwendet, sondern entstammen anerkannten Rechnungslegungsstandards (vgl. etwa die Definitionen in Swiss GAAP FER 20/4–6). Das zugrundeliegende Konzept gilt aber für die OR-Rechnungslegung gleichermassen. Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung des in Art. 960a Abs. 3 OR verankerten Grundsatzes, wonach Wertverluste auf Aktiven durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden müssen.

⁶⁷ HWP BF&RL, Teil III N 28 ff. und N 289 ff.

⁶⁸ HWP BF&RL, Teil II N 202.

⁶⁹ Vgl. unten [IV.3.b\)](#) und [IV.4.b\)](#).

3. Ausschüttungen und Nennwertrückzahlungen

a) Erfassung von Ausschüttungen und Nennwertrückzahlungen in der Untergesellschaft

Wie bereits erwähnt, besteht der Anspruch auf Dividenden, Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven sowie auf Nennwertrückzahlungen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung bei eigenen Aktien unverändert weiter.⁷⁰ Bei Ausschüttungs- oder Rückzahlungsbeschlüssen müssen daher grundsätzlich auch die von einer Untergesellschaft gehaltenen eigenen Aktien berücksichtigt werden, weil der Untergesellschaft sonst Haftungssubstrat entzogen würde. Wie noch genauer zu zeigen ist, wird es unter engen Bedingungen jedoch als zulässig erachtet, im Einzelfall darauf zu verzichten.⁷¹

Ausgerichtete Dividenden, Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven und Nennwertrückzahlungen sind bei der empfangenden Untergesellschaft als Finanzertrag zu erfassen. Eine direkte erfolgsneutrale Verbuchung gegen das Bilanzkonto (Wertschriften) kann dann als zulässig erachtet werden, wenn der zurückbezahlte Betrag einen direkt nachweisbaren Bestandteil der bilanzierten Anschaffungskosten dieser Wertschriften darstellt.⁷² Dies ist namentlich der Fall bei zum Nennwert (bei Kauf) oder zum Ausgabebetrag (bei Kapitalerhöhungen) erworbenen Aktien.⁷³

b) Erfassung von Ausschüttungen und Nennwertrückzahlungen in der Muttergesellschaft

Dividenden, Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven und Nennwertrückzahlungen zugunsten der Untergesellschaft haben grundsätzlich keinen Einfluss auf den Bestand der Reserve für eigene Aktien auf Stufe der Muttergesellschaft. Einzig wenn eine Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven oder eine Nennwertrückzahlung die Anschaffungskosten der eigenen Aktien bei der Untergesellschaft reduziert (vgl. oben [IV.3.a\)](#)), kann auch die Reserve für eigene Aktien auf diese neuen Anschaffungskosten korrigiert werden (mittels Rückbuchung zugunsten der bei der Reservebildung belasteten Eigenkapital-Positionen).

⁷⁰ Vgl. oben [II.4.](#)

⁷¹ Vgl. unten [V.4.](#)

⁷² HWP BF&RL, Teil III N 323 ff.

⁷³ Beispiel: Eine Tochtergesellschaft erwirbt Aktien der Muttergesellschaft zum Nennwert von 100. Wenn die Muttergesellschaft später ihr Aktienkapital um 10% reduziert und anteilig an die Tochtergesellschaft zurückzahlt, kann diese Rückzahlung von 10 bei der Tochtergesellschaft direkt gegen die Wertschriften gebucht werden (Buchung: Flüssige Mittel an Wertschriften 10).

4. Erfassung bei Abgang

a) Erfassung bei Abgang in der Untergesellschaft

Die Veräußerung der Aktien der Muttergesellschaft wird bei der Untergesellschaft als gewöhnlicher Verkauf von Aktiven des Umlauf- bzw. Anlagevermögens erfasst. Ein allfälliger Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung ist im Finanzergebnis auszuweisen. Wird nicht der gesamte Bestand der Aktien veräußert, ist zur Ermittlung der Anschaffungskosten der abgehenden Anteile ein systematisches Verbrauchsfolgeverfahren zu wählen und stetig anzuwenden (z.B. Durchschnittswertmethode oder «first in – first out»-Verfahren).

b) Erfassung bei Abgang in der Muttergesellschaft

Bei Veräußerung der eigenen Aktien durch die Untergesellschaft (an ein durch die Muttergesellschaft nicht kontrolliertes Unternehmen) löst die Muttergesellschaft die Reserve für eigene Aktien auf (mittels Rückbuchung zugunsten der bei der Reservebildung belasteten Eigenkapital-Positionen). Veräußert die Untergesellschaft nicht den gesamten Bestand an eigenen Aktien, wird die Reserve für eigene Aktien auf die neuen Anschaffungskosten beim kontrollierten Unternehmen reduziert.

Eine Veräußerung der eigenen Aktien an ein anderes kontrolliertes Unternehmen hat – unabhängig vom Transaktionspreis – keinen Einfluss auf die Höhe der Reserve für eigene Aktien, d.h., diese wird weder erhöht noch reduziert. Als Reserve für eigene Aktien im Konzern ist der Betrag auszuscheiden, der aus Konzernsicht an die verkaufenden (ehemaligen) Aktionäre entrichtet wurde.⁷⁴

Veräußert die Untergesellschaft die Aktien an die Muttergesellschaft, löst diese die Reserve für eigene Aktien auf und bildet im Umfang der von ihr entrichteten Anschaffungskosten einen Minusposten für eigene Aktien.

5. Offenlegung im Anhang

a) Offenlegung in der Untergesellschaft

Im Anhang werden die in der Jahresrechnung angewandten Rechnungslegungsgrundsätze erläutert, soweit bei Erfassung, Darstellung und Bewertung Wahlrechte vorliegen («accounting policy choices»)⁷⁵.

⁷⁴ HWP BF&RL, Teil III N 592.

⁷⁵ Vgl. oben [III.5](#).

Mit Bezug auf die von der Untergesellschaft gehaltenen Aktien der Muttergesellschaft sind insb. die nachfolgenden Grundsätze offenzulegen, soweit diese nicht bereits in den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen zu Wertschriften bzw. Finanzanlagen enthalten sind:

- Ansatz bei Tausch oder Schenkung;
- Behandlung von Anschaffungsnebenkosten;
- Bewertungsmethode in der Folgebewertung (Niederstwertprinzip oder Marktwerte);
- Erfassung von Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven und Nennwertrückzahlungen;
- Angewandtes Verbrauchsfolgeverfahren zur Ermittlung der Anschaffungskosten von veräußerten Aktien.

b) Offenlegung in der Muttergesellschaft

Mit Bezug auf durch kontrollierte Unternehmen gehaltene eigene Aktien gelten die gleichen spezifischen Offenlegungspflichten wie für direkt gehaltene Aktien:⁷⁶

- Anzahl eigener Aktien, welche die Gesellschaft selbst oder die von ihr kontrollierten Unternehmen halten (Bestandsangabe);
- Erwerb und Veräußerung eigener Aktien, welche die Gesellschaft selbst oder die von ihr kontrollierten Unternehmen halten, und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräußert wurden (Bewegungsangabe).

V. Eigene Aktien im Gewinnverwendungsantrag

In Kapitel V wird ausgeführt, wie eigene Aktien im Gewinnverwendungsantrag des VR an die GV zu berücksichtigen sind. Im Fokus stehen dabei einerseits die Sperrung des ausschüttbaren Eigenkapitals durch den Minusposten für direkt gehaltene eigene Aktien und andererseits die Frage, ob bzw. inwiefern ein Ausschluss von Dividenden und Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven auf direkt und indirekt gehaltenen eigenen Aktien zulässig ist.

1. Grundlagen zum Gewinnverwendungsantrag

Dem Dividendenbeschluss der GV geht in der Regel ein (geprüfter) Antrag des VR über die Verwendung des Bilanzgewinns (auch bezeichnet als «Gewinnverwendungsantrag», «Dividendenantrag» oder «Ausschüttungsantrag») voraus (vgl. Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2 OR). Die Aktionäre können den An-

⁷⁶ Vgl. oben [III.5](#).

trag dem Geschäftsbericht (als Beilage der Jahresrechnung⁷⁷) und in aller Regel der GV-Einladung entnehmen. Weil die GV dem Antrag des VR in der Praxis regelmässig zustimmt, ist der Dividendenbeschluss massgeblich durch den VR geprägt.⁷⁸

Auch ein Antrag des VR, wonach keine Dividende auszuschütten sei, stellt einen Gewinnverwendungsantrag im Sinne des Gesetzes dar.⁷⁹ Als solcher gilt selbst ein Antrag zur «Verwendung» eines allfälligen Bilanzverlusts.⁸⁰ Schliesslich ist zu beachten, dass der Begriff «Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns» grundsätzlich auch Anträge zur Rückzahlung eines frei verwendbaren (rückzahlbaren) Teils der gesetzlichen Kapitalreserve umfasst.⁸¹ Weil die GV Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven separat zu beschliessen hat und den Rückzahlungsbeschluss getrennt vom Dividendenbeschluss fassen können muss (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 6 OR),⁸² hat der VR die Differenzierung zwischen Rückzahlungen und Dividenden auch in seinem Ausschüttungsantrag vorzunehmen. Aus dem Antrag muss daher klar hervorgehen, in welchem Umfang Dividenden ausgeschüttet bzw. Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven vorgenommen werden sollen.⁸³

Bei der Antragsstellung hat sich der VR gemäss herrschender Auffassung am ausschüttbaren Eigenkapital⁸⁴ und an den Liquiditätsbedürfnissen der Gesellschaft zu orientieren. Mit anderen Worten muss er den Antrag so festsetzen, dass es aufgrund der Ausschüttung bei der Gesellschaft weder zu einem Eingriff in das gesetzlich geschützte Eigenkapital noch zu einem unverantwortbaren Liquiditätsentzug kommt.⁸⁵

Sodann muss der VR bei der Antragsstellung Ereignisse, die erst nach dem Bilanzstichtag eintreten und sich wesentlich negativ auf das Eigenkapital oder die Liquidität auswirken, berücksichtigen.⁸⁶ Treten solche Ereignisse erst ein, nachdem der VR seinen Gewinnverwendungsantrag den Aktionären unterbreitet hat, muss er spätestens anlässlich der GV über die veränderten Umstände informieren und seinen Antrag gegebenenfalls reduzieren oder sogar raten, gänzlich auf eine Ausschüttung zu verzichten.⁸⁷

⁷⁷ Nur so kann bei prüfungspflichtigen Gesellschaften sichergestellt werden, dass sich der Revisionsstellenbericht auf den tatsächlich geprüften Antrag bezieht.

⁷⁸ GUIDOUM, Dividenden, N 421.

⁷⁹ GUIDOUM, Dividenden, N 428.

⁸⁰ GUIDOUM, Dividenden, N 428.

⁸¹ GUIDOUM, Dividenden, N 426; BÖCKLI, § 9 N 489; HWP OR, Teil III N 1490.

⁸² VON DER CRONE, § 17 N 959; GUIDOUM, Dividenden, N 44. A.M. BSK OR II-VOGT, Art. 675 N 112. Ähnlich wie dieser BÖCKLI, § 8 N 688.

⁸³ GUIDOUM, Dividenden, N 429; EXPERTsuisse Q&A, Frage 8.1, illustratives Beispiel 7.

⁸⁴ Vgl. oben [II.3.b](#).

⁸⁵ GUIDOUM, Dividenden, N 427; BÖCKLI, § 8 N 696.

⁸⁶ GUIDOUM, Dividenden, N 428 und N 366 ff.; GLANZMANN, Ereignisse, 265, je m.w.H.

⁸⁷ GUIDOUM, Dividenden, N 428. Weil der Gewinnverwendungsantrag des VR bei Gesellschaften mit Revisionsstelle von dieser geprüft werden muss (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Art. 729a Abs. 1 Ziff. 2

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung bzw. Formulierung des Gewinnverwendungsantrags enthält das Gesetz keine ausdrücklichen Vorgaben.⁸⁸ Gemäss herrschender Auffassung und bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Anträge an die GV aber generell so zu formulieren, dass sie als Grundlage für den jeweiligen GV-Beschluss dienen können.⁸⁹ Das heisst, der VR muss die Aktionäre über die Verhandlungsgegenstände klar und deutlich unterrichten, damit sie genau wissen, worüber verhandelt und beschlossen werden soll.⁹⁰

Schliesslich ist zu beachten, dass der Gewinnverwendungsantrag des VR den Aktionären «bloss» als Orientierungshilfe dient; er entfaltet für die Aktionäre bzw. die GV mithin keine bindende Wirkung.⁹¹ Die GV darf deshalb grundsätzlich auch eine tiefere oder höhere Dividende beschliessen. Selbstverständlich ist eine höhere Dividende aber nur insofern zulässig, als die Gesellschaft im entsprechenden Umfang über frei verwendbares Eigenkapital und ausreichend Liquidität verfügt.⁹²

2. Sperrung des ausschüttbaren Eigenkapitals durch direkt gehaltene eigene Aktien

Wie bereits ausgeführt, ist für direkt gehaltene eigene Aktien in der Höhe der Anschaffungskosten ein Minusposten im Eigenkapital zu buchen (Art. 659a Abs. 4 OR; Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR).⁹³ Das Eigenkapital ist im Betrag dieses Minuspostens für Ausschüttungen «gesperrt». Zur Berechnung des insgesamt ausschüttbaren Eigenkapitals muss der Betrag des Minuspostens für eigene Aktien deshalb von der Summe aus (i) dem Netto-Bilanzgewinn (Bilanzgewinn abzüglich zwingender Reservezuweisungen gemäss Art. 672 OR und allenfalls weiterer, statutarisch vorgeschriebener Zuweisungen gemäss Art. 673 OR) und (ii) den frei verwendbaren Gewinn- und Kapitalreserven abgezogen werden.⁹⁴

OR), ist auch ein nachträglich geänderter Antrag prüfpflichtig. Umstritten ist in der Lehre aber die Frage, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn keine Prüfung des geänderten Antrags erfolgt und die GV gestützt auf einen solchen ungeprüften Antrag eine Ausschüttung beschliesst (vgl. für eine Übersicht der Lehrmeinungen: GUIDOUM, Dividenden, N 643 ff. i.V.m. N 635 ff. und N 642).

⁸⁸ Insb. finden die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (Art. 958c OR) in diesem Zusammenhang keine Anwendung, da es sich beim Gewinnverwendungsantrag des VR um keinen Rechnungslegungsakt handelt.

⁸⁹ VISCHER/GALLI, 607; CHK-TANNER, Art. 700 N 11.

⁹⁰ BGE 103 II 141, 143.

⁹¹ GLANZMANN, Dividenden, 98; GUIDOUM, Dividenden, N 431.

⁹² GUIDOUM, Dividenden, N 431 und N 647 f.

⁹³ Vgl. oben [III.1](#). Analoges gilt, wenn Put-Optionen («short puts») auf eigene Aktien geschrieben werden (vgl. oben [III.6](#)).

⁹⁴ BK-GLANZMANN, Art. 675–677 N 10; GLANZMANN, Eigenkapital, 763; GUIDOUM, Dividenden, N 342; DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, § 8 N 66.

Beantragt der VR ausschliesslich Dividendenausschüttungen (d.h. Ausschüttungen aus dem Bilanzgewinn und/oder den frei verwendbaren Gewinnreserven) und ist der Minusposten für eigene Aktien vollumfänglich durch die nicht zur Ausschüttung beantragten frei verwendbaren Kapital- und Gewinnreserven gedeckt, muss der VR den Minusposten in seinem Gewinnverwendungsantrag nicht spezifisch adressieren; der Minusposten bewirkt diesfalls nämlich bloss eine Sperrung dieser Reserven, nicht aber des Bilanzgewinns und der zur Ausschüttung beantragten Gewinnreserven. Analoges gilt, wenn der VR ausschliesslich Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven beantragen möchte und der Minusposten für eigene Aktien vollumfänglich durch den Netto-Bilanzgewinn zuzüglich frei verwendbarer Gewinnreserven gedeckt ist.⁹⁵

Führt der Minusposten für eigene Aktien zu einer (teilweisen) Ausschüttungssperre, ist nach hier vertretener Auffassung im Gewinnverwendungsantrag des VR darauf hinzuweisen. Damit wird gegenüber den Aktionären transparent dargestellt, über welchen Betrag sie im Rahmen der Gewinnverwendung verfügen können.⁹⁶ Das nachfolgende Fallbeispiel 4 zeigt zwei mögliche Varianten für die Darstellung einer solchen Sperrwirkung des Minuspostens für eigene Aktien.

Möchte der VR der GV sowohl eine Dividendenausschüttung als auch eine Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven beantragen, empfiehlt sich ein zweistufiges Vorgehen. In einem ersten Schritt werden die beiden Anträge unabhängig voneinander dargestellt, d.h. je mit dem für die betreffende Ausschüttungsform maximal zur Verfügung stehenden Betrag und unter Berücksichtigung der Sperrwirkung des Minuspostens für eigene Aktien (vgl. die vorstehenden Absätze sowie Fallbeispiel 4). Übersteigen die beiden Höchstbeträge zusammen das insgesamt ausschüttbare Eigenkapital, ist in einem zweiten Schritt beim zweiten Traktandum (z.B. Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven) darauf hinzuweisen, dass sich der dafür angegebene Höchstbetrag abhängig vom Beschluss der GV über das erste Traktandum (z.B. Dividendenbeschluss) vermindern kann.⁹⁷

⁹⁵ GUIDOUM, Dividenden, N 343.

⁹⁶ Vgl. zu den allgemeinen Anforderungen an die Transparenz des Gewinnverwendungsantrags oben [V.1](#).

⁹⁷ Mögliche Formulierung (illustrativ, Ausgangslage wie Fallbeispiel 4, erweitert um einen Antrag auf Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven von 100): «Der für die Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven aufgeführte Höchstbetrag von 100 vermindert sich in dem Umfang, in dem die unter Traktandum X beschlossene Dividende den Betrag von 300 übersteigt.» Der massgebende Schwellenwert (hier: 300) entspricht dem Netto-Bilanzgewinn zuzüglich frei verwendbarer Gewinnreserven und abzüglich des gesamten Minuspostens für eigene Aktien (mindestens 0); bis zu diesem Betrag ist die Dividende vollständig durch ihre eigene Quelle gedeckt und tangiert den rückzahlbaren Teil der gesetzlichen Kapitalreserve nicht.

Ausgangslage

Die Eigenkapitalsituation der operativ tätigen TREASURY AG präsentiert sich per 31.12.20×1 wie folgt:

Eigenkapital	31.12.20×1
Aktienkapital	1'000
Gesetzliche Kapitalreserve	400
Gesetzliche Gewinnreserve i.e.S.	200
Eigene Aktien	-300
Bilanzgewinn	
– Gewinnvortrag	100
– Jahresgewinn	500
Total Eigenkapital	1'900

Der VR möchte der GV eine Dividendenausschüttung von 200 aus dem Bilanzgewinn vorschlagen.

Darstellung Gewinnverwendungsantrag

- Im vorliegenden Fall beträgt das geschützte Kapital 1'500 (Aktienkapital von 1'000 zuzüglich gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve i.e.S. im Betrag von zusammen maximal 50% des Aktienkapitals). Ausschüttbar sind entsprechend 400 (bilanzielles Eigenkapital von 1'900 abzüglich geschützten Kapitals von 1'500).
- Ein Teilbetrag von 100 des Minuspostens für eigene Aktien kann vorliegend durch frei verwendbare gesetzliche Reserven im entsprechenden Betrag gedeckt werden (die gesetzlichen Reserven sind im Umfang von 500 gesetzlich geschützt, 100 sind frei verwendbar).
- Der restliche Teil des Minuspostens für eigene Aktien (200) führt zu einer Sperrung des Bilanzgewinns im Umfang von 200. Dies ist bei der Darstellung des Gewinnverwendungsantrags entsprechend zu berücksichtigen.⁹⁸

Variante 1 (zahlenmässige Berücksichtigung)

Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns	20×1
Gewinnvortrag	100
Jahresgewinn	500
Bilanzgewinn	600
Durch eigene Aktien gesperrter Betrag	-200
Zur Ausschüttung verfügbarer Bilanzgewinn	400
Der VR beantragt der GV folgende Gewinnverwendung:	
Ausrichtung einer Dividende von [1]	200
Vortrag auf neue Rechnung	400
Total Gewinnverwendungsantrag	600

[1] Die Gesellschaft verzichtet auf die Ausschüttung der Dividende auf den gehaltenen eigenen Aktien.

Variante 2 (Berücksichtigung mittels Offenlegung)⁹⁹

Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns	20×1
Gewinnvortrag	100
Jahresgewinn	500
Bilanzgewinn [1]	600
Der VR beantragt der GV folgende Gewinnverwendung:	
Ausrichtung einer Dividende von [2]	200
Vortrag auf neue Rechnung	400
Total Gewinnverwendungsantrag	600

[1] Aufgrund des Minuspostens für eigene Aktien stehen der GV maximal 400 zur Gewinnverwendung zur Verfügung.

[2] Die Gesellschaft verzichtet auf die Ausschüttung der Dividende auf den gehaltenen eigenen Aktien.

Fallbeispiel 4: Sperrung des Bilanzgewinns durch direkt gehaltene eigene Aktien

⁹⁸ In Anlehnung an EXPERTsuisse Q&A, Frage 8.1, illustratives Beispiel 1.

3. Ausschluss von Ausschüttungen auf direkt gehaltenen eigenen Aktien

Wie bereits ausgeführt, bleibt der Anspruch auf Dividenden und Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven bei eigenen Aktien bestehen.¹⁰⁰ Bei direkt gehaltenen eigenen Aktien würde eine Dividendenausschüttung bzw. Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven jedoch dazu führen, dass der auf die eigenen Aktien entfallende Anteil vom Eigenkapital in den Beteiligungsertrag und am Ende der laufenden Periode via Periodenergebnis wieder ins Eigenkapital (Bilanzgewinn/-verlust) übertragen würde. Um eine solch umständliche «Ausschüttung an sich selbst» zu vermeiden, wird in der Praxis regelmässig auf Dividenden oder Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven für direkt gehaltene eigene Aktien verzichtet.¹⁰¹ Aus rechtlicher Sicht rechtfertigt sich der Verzicht auch deshalb, weil die Dividenden- bzw. Rückzahlungsforderung der Gesellschaft unmittelbar nach ihrer Entstehung infolge Vereinigung (Konfusion) gemäss Art. 118 Abs. 1 OR wieder untergehen würde.¹⁰²

Aus Transparenzgründen¹⁰³ ist im Gewinnverwendungsantrag des VR auf einen solchen Verzicht auf Dividenden bzw. Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven für direkt gehaltene eigene Aktien hinzuweisen. In der Praxis stellt sich jedoch häufig die Schwierigkeit, dass im Zeitpunkt der Formulierung des Gewinnverwendungsantrags die genaue Anzahl der dividenden- bzw. rückzahlungsberechtigten Aktien¹⁰⁴ und damit auch der effektive Gesamtbetrag der Dividendenausschüttung bzw. Rückzahlung noch nicht bekannt sind; auch diese Unsicherheit ist im Gewinnverwendungsantrag offenzulegen. Das Fallbeispiel 5 zeigt diesbezüglich zwei mögliche Darstellungsvarianten auf.

⁹⁹ Variante 2 wird in der Praxis z.B. von Novartis umgesetzt, vgl. Gewinnverwendungsantrag 2025 der Novartis AG (Beilage zur Jahresrechnung 2025).

¹⁰⁰ Vgl. oben [III.3.a](#).

¹⁰¹ HWP BF&RL, Teil III N 633; BÖCKLI, § 4 N 99; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, § 16 N 134; GUIDOUM, Dividenden, N 99.

¹⁰² GUIDOUM, Dividenden, N 99.

¹⁰³ Vgl. zu den allgemeinen Anforderungen an die Transparenz des Gewinnverwendungsantrags oben [V.1](#).

¹⁰⁴ Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich der Aktienbestand per GV-Datum, da mit dem GV-Beschluss der effektive Dividendenbetrag festgesetzt wird und durchsetzbare Dividendenforderungen der Aktionäre entstehen (vgl. zum Entstehungszeitpunkt der Dividendenforderung: GUIDOUM, Dividenden, N 235 ff.). Bei an der SIX kotierten Gesellschaften wird der massgebliche Stichtag für die Anspruchsberechtigung («Record Date») häufig einige Tage nach dem GV-Datum festgesetzt; dividendenberechtigt ist nur, wer die Aktie am letzten Handelstag vor dem «Record Date» («Ex-Date») bereits hielt. Die massgeblichen Termine werden den Aktionären typischerweise in der Einladung zur GV oder direkt im Gewinnverwendungsantrag bekannt gegeben.

Ausgangslage

Das Aktienkapital der TRADE AG beträgt 1'000 und ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien zu nominal 1 pro Aktie. Per 31.12.20×1 hält die TRADE AG 60 eigene Aktien in ihrem Bestand. Aufgrund regelmässiger Käufe und Verkäufe variiert dieser Bestand jeweils während des Jahres.

Der VR möchte der GV eine Dividende von 5 pro Aktie vorschlagen, unter Ausschluss der direkt gehaltenen Aktien. Der Minusposten für eigene Aktien ist per 31.12.20×1 durch freiwillige Gewinnreserven abgedeckt. Im Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses (30.04.20×2) beträgt die Anzahl eigener Aktien 40, d.h., die Anzahl dividendenberechtigter Aktien beläuft sich auf 960.

Darstellung Gewinnverwendungsantrag

- Vorliegend sind im Zeitpunkt der Erstellung des Gewinnverwendungsantrags die genaue Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit auch der effektive Gesamtbetrag der Dividendenausschüttung noch nicht bekannt, was den Aktionären transparent offengelegt werden muss (vgl. die nachfolgend dargestellten Varianten 1 und 2).
- Im GV-Protokoll (Art. 702 OR) ist die von der GV beschlossene Dividende pro Aktie festzuhalten, nicht der maximale oder geschätzte Gesamtbetrag der Dividendenausschüttung.
- Da der effektiv beschlossene Dividendenbetrag und damit auch der effektive Vortrag auf neue Rechnung von den im Gewinnverwendungsantrag ausgewiesenen Beträgen abweichen, muss zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit für den Bilanzleser die Veränderung des Gewinnvortrags im Anhang der Jahresrechnung der Folgeperiode offengelegt werden. Zweckmässigerweise erfolgt dies in Form eines Eigenkapitalspiegels.

Variante 1 (maximaler Dividendenbetrag)¹⁰⁵

Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns	20×1
Gewinnvortrag Jahresgewinn	1'000 7'000
Bilanzgewinn	8'000
Der VR beantragt der GV folgende Gewinnverwendung:	
Ausrichtung einer Dividende von maximal [1]	5'000
Vortrag auf neue Rechnung	3'000
Total Gewinnverwendungsantrag	8'000

[1] Die beantragte Dividende beträgt 5 pro Aktie, wobei auf den per GV-Datum gehaltenen eigenen Aktien keine Dividende ausgerichtet wird. Der in der Tabelle angegebene Dividendenbetrag basiert auf den 1'000 ausgegebenen Aktien ohne Abzug der per 31.12.20×1 gehaltenen 60 eigenen Aktien. Die effektive Dividende kann abhängig vom Bestand eigener Aktien per GV-Datum tiefer ausfallen.

Variante 2 (geschätzter Dividendenbetrag)¹⁰⁶

Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns	20×1
Gewinnvortrag Jahresgewinn	1'000 7'000
Bilanzgewinn	8'000
Der VR beantragt der GV folgende Gewinnverwendung:	
Ausrichtung einer Dividende von (Schätzung) [1]	4'700
Vortrag auf neue Rechnung	3'300
Total Gewinnverwendungsantrag	8'000

[1] Die beantragte Dividende beträgt 5 pro Aktie, wobei auf den per GV-Datum gehaltenen eigenen Aktien keine Dividende ausgerichtet wird. Der in der Tabelle angegebene Dividendenbetrag basiert auf den 1'000 ausgegebenen Aktien nach Abzug der per 31.12.20×1 gehaltenen 60 eigenen Aktien. Die effektive Dividende kann abhängig vom Bestand eigener Aktien per GV-Datum höher oder tiefer ausfallen.

Fallbeispiel 5: Ausschluss von Dividenden auf direkt gehaltenen eigenen Aktien

¹⁰⁵ Variante 1 wird in der Praxis vom Grundsatz her z.B. von Galderma umgesetzt, vgl. Gewinnverwendungsantrag 2025 der Galderma Group AG (Beilage zur Jahresrechnung 2025).

¹⁰⁶ Variante 2 wird in der Praxis vom Grundsatz her z.B. von Novartis umgesetzt, vgl. Gewinnverwendungsantrag 2025 der Novartis AG (Beilage zur Jahresrechnung 2025).

4. Ausschluss von Ausschüttungen auf indirekt gehaltenen eigenen Aktien

Wie bereits dargelegt, bleibt der Anspruch auf Dividenden sowie auf Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven auch bei indirekt gehaltenen eigenen Aktien bestehen.¹⁰⁷ Eine Untergesellschaft, die Aktien der Muttergesellschaft hält, ist daher im Rahmen von Dividendenausschüttungen bzw. Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven grundsätzlich zu behandeln wie jeder andere Aktionär.¹⁰⁸

In der Praxis wird gleichwohl nicht selten auf Dividenden bzw. Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven für indirekt gehaltene eigene Aktien verzichtet.¹⁰⁹ Die gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Verzichts ist umstritten,¹¹⁰ weil – wie bereits erwähnt – bei eigenen Aktien das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte ruhen (Art. 659a Abs. 1 OR).¹¹¹ Folglich kann die vom Ausschluss betroffene Untergesellschaft dem entsprechenden Beschluss an der GV nicht aktiv zustimmen, weshalb dieser grundsätzlich gemäss Art. 706 f. OR anfechtbar ist.¹¹²

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Untergesellschaft trotz der gemäss Art. 659a Abs. 1 OR ruhenden Rechte anfechtungslegitimiert bleibt.¹¹³ Sie hat demnach grundsätzlich die Möglichkeit, einen sie benachteiligenden Dividenden- bzw. Rückzahlungsbeschluss innert zwei Monaten anzufechten (Art. 706a Abs. 1 OR). In Konzernverhältnissen lässt sich jedoch regelmässig sicherstellen, dass die Untergesellschaft den betreffenden GV-Beschluss nicht anfechtet. Lässt sie die Anfechtungsfrist ungenutzt verstreichen, wird der ursprünglich anfechtbare GV-Beschluss rechtskräftig.¹¹⁴ Es wird in diesem Zusammenhang

¹⁰⁷ Vgl. oben [IV.3.a\)](#).

¹⁰⁸ Vgl. zur buchhalterischen Behandlung solcher Dividenden bzw. Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven oben [IV.3.a\)](#).

¹⁰⁹ So verzichteten z.B. Galderma und Novartis auf Ausschüttungen für eigene Aktien, die im Eigentum von zu 100% direkt oder indirekt gehaltenen Untergesellschaften der jeweiligen Gruppe stehen (vgl. Gewinnverwendungsanträge 2025 der Galderma Group AG bzw. der Novartis AG, je als Beilage zur Jahresrechnung 2025).

¹¹⁰ Kritisch gegenüber einem Ausschluss sind z.B. BÖCKLI, § 4 N 99 und § 8 N 666 f.; BSK OR II-LENZ, Art. 659a N 9a.

¹¹¹ Vgl. oben [II.4.](#)

¹¹² GUIDOUM, Dividenden, N 220 f.; GLANZMANN, Dividenden, 108. A.M. BÖCKLI, § 8 N 666 f., wonach solche Ausschüttungsbeschlüsse in Abweichung von der Kapitalproportionalität (teil-)nichtig seien.

¹¹³ Vgl. BSK OR II-LENZ, Art. 659a N 9.

¹¹⁴ GUIDOUM, Dividenden, N 220; GLANZMANN, Dividenden, 108.

auch von einem *de facto*-Verzicht des durch den Ausschüttungsbeschluss benachteiligten Aktionärs gesprochen.¹¹⁵

Ein solcher *de facto*-Verzicht führt nach hier vertretener Auffassung zu einem gültigen, auf die konkrete Ausschüttung bezogenen Ausschluss von Dividenden bzw. Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven auf den relevanten indirekt gehaltenen eigenen Aktien. Zu beachten ist jedoch, dass der Verzicht auf die Ausschüttung bzw. auf die Erhebung der Anfechtungsklage dazu führt, dass der Untergesellschaft Mittel vorenthalten werden und sie bzw. ihre Gläubiger hierdurch geschädigt werden können. Für einen solchen Schaden, insb. im Falle eines späteren Konkurses der Untergesellschaft, können die zuständigen Leitungsorgane der Untergesellschaft allenfalls persönlich haftbar werden.¹¹⁶

Falls die Untergesellschaft nicht zu 100% von der Muttergesellschaft gehalten wird, d.h., wenn Minderheitsaktionäre vorhanden sind, ist ein Ausschluss von Dividenden bzw. Rückzahlungen von gesetzlichen Kapitalreserven via *de facto*-Verzicht zwar grundsätzlich ebenfalls denkbar.¹¹⁷ In solchen Konstellationen dürfte das Risiko einer Verantwortlichkeitsklage durch betroffene Minderheitsaktionäre gegen Leitungsorgane der Untergesellschaft (aufgrund Nichtanhebung der Anfechtungsklage gegen den die Untergesellschaft benachteiligenden Ausschüttungsbeschluss) aber deutlich höher sein.¹¹⁸

VI. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Behandlung direkt und indirekt gehaltener eigener Aktien in der Jahresrechnung und im Gewinnverwendungsantrag stets im Zusammenspiel von Gesellschafts- und Rechnungslegungsrecht zu beurteilen ist.

¹¹⁵ GUIDOUM, Dividenden, N 220.

¹¹⁶ BSK OR II-LENZ, Art. 659a N 9a. Zu beachten ist, dass ein Gläubiger *ausserhalb des Konkurses* nur dann klageberechtigt ist, wenn das Verhalten eines Gesellschaftsorgans dem relevanten Gläubiger einen direkten (unmittelbaren) Schaden verursacht, während die Gesellschaft selbst keinerlei Schaden erleidet (BGE 132 III 564, E. 3.2.1). Ersatzansprüche der Gesellschaft kann der Gläubiger dagegen nicht geltend machen (BGE 132 III 564, E. 3.2.2); hierzu sind Gläubiger erst *innerhalb des Konkurses* berechtigt (Art. 757 OR).

¹¹⁷ BSK OR II-LENZ, Art. 659a N 9a, der einen Ausschluss in solchen Konstellationen besonders kritisch sieht.

¹¹⁸ Im Unterschied zu den Gläubigern (vgl. oben Fn. 116) sind Aktionäre berechtigt, sowohl einen allfälligen unmittelbaren Schaden in ihrem eigenen Vermögen als auch Ersatzansprüche der Gesellschaft aus Pflichtverletzungen von Gesellschaftsorganen *ausserhalb und innerhalb des Konkurses* geltend zu machen.

Während das Gesellschaftsrecht den Erwerb eigener Aktien durch prozentuale und kapitalmässige Schranken eng begrenzt, öffnet sich bei der Abbildung eigener Aktien in der Jahresrechnung infolge verschiedener Wahlrechte ein gewisser Handlungsspielraum. Ein Teil dieser Wahlrechte ergibt sich aus dem Gesetz, ein anderer Teil entstammt der herrschenden Rechnungslegungspraxis. Solche Wahlrechte sind jedoch kein Freipass für eine opportunistische Informationsgestaltung oder Ergebnissteuerung, sondern erfordern in jedem Fall die Definition eines Rechnungslegungsgrundsatzes, der offengelegt und stetig angewandt wird.

Beim Gewinnverwendungsantrag ist die durchgängige Berücksichtigung direkt und indirekt gehaltener eigener Aktien wesentlich, um eine klare und nachvollziehbare Information der Aktionäre und anderer Adressaten des Geschäftsberichts zu gewährleisten.

Für die Praxis zentral ist daher, dass der gewählte Umgang mit eigenen Aktien in der Jahresrechnung und im Gewinnverwendungsantrag nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch transparent, nachvollziehbar und über die Zeit konsistent bleibt.

Literaturverzeichnis

BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 5. A., Zürich 2022.

DRUEY JEAN NICOLAS/DRUEY JUST EVA/GLANZMANN LUKAS, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. A., Zürich 2021.

EXPERTSuisse, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2023 (zit. HWP BF&RL).

EXPERTSuisse, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Ordentliche Revision», Zürich 2024 (zit. HWP OR).

EXPERTSuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum OR-Rechtslegungsrecht, Stand 17. Dezember 2024 (zit. EXPERTSuisse Q&A).

FEUSI OLIVIA, Der originäre Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft, Expert Focus 6-7/2020, 416 ff.

GLANZMANN LUKAS, Fallstricke bei Gründung und Kapitalerhöhung, in: Kunz Peter V./Arter Oliver/Jörg Florian S. (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht VI, Bern 2011, 19 ff. (zit. GLANZMANN, Kapitalerhöhung).

GLANZMANN LUKAS, Ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit Dividendenausschüttungen, in: Kunz Peter V./Arter Oliver/Jörg Florian S. (Hrsg.), Entwicklungen im Gesellschaftsrecht XII, Bern 2017, 83 ff. (zit. GLANZMANN, Dividenden).

GLANZMANN LUKAS, Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, in: Weber Rolf H./Stoffel Walter A./Chenau Jean-Luc/Sethe Rolf (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen des Gesellschafts- und Finanzmarktrechts, Festschrift für Hans Caspar von der Crone zum 60. Geburtstag, Zürich/Basel/Genf 2017, 257 ff. (zit. GLANZMANN, Ereignisse).

- GLANZMANN LUKAS, Das Eigenkapital gemäss neuem Aktienrecht, SJZ 2022, 755 ff. (zit. GLANZMANN, Eigenkapital).
- GLANZMANN LUKAS, Dividenden, Bauzinsen und Tantiemen, Art. 675–677 OR, in: Nobel Peter/Müller Christoph (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht, Das Aktienrecht, Kommentar der ersten Stunde, Bern 2023 (zit. BK-GLANZMANN).
- GUIDOUM SAMMY, Rechtsnatur der Prozentschranken beim Erwerb eigener Aktien und Stammanteile, Ausgewählte Bemerkungen zum BGE 147 III 505 (Urteil 4A_209/2021 des schweizerischen Bundesgerichts vom 19. Juli 2021), GesKR 4/2022, 508 ff. (zit. GUIDOUM, GesKR).
- GUIDOUM SAMMY, Dividenden und Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve bei der Aktiengesellschaft, Diss. St. Gallen 2023 (zit. GUIDOUM, Dividenden).
- GUTSCHE ROBERT/MEYER DIETER, Art. 959a, in: Pfaff Dieter/Glanz Stephan/Stenz Thomas/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, Praxiskommentar, 3. A., Zürich 2024.
- KPMG, Das Schweizer Rechnungslegungsrecht, Illustrative Jahresrechnungen für eine Industrie AG, eine Holding AG und eine Non-Profit Stiftung (inkl. Disclosure Checkliste), Online-Publikation 2023.
- LENZ CHRISTIAN, in: Watter Rolf/Vogt Hans-Ueli (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, 6. A., Basel 2023 (zit. BSK OR II-LENZ).
- LOSER SILVAN, Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen gemäss Art. 725c OR, Expert Focus 6/2021, 324 ff.
- MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Mit neuem Aktien- und Handelsregisterrecht, 13. A., Bern 2023.
- MONTAVON PASCAL/JABBOUR IVAN, Der Erwerb eigener Kapitalanteile durch die AG, die GmbH und die Genossenschaft, Teil 1: Gesellschaftsrecht, Rechnungslegungsrecht, TREX online 2024/2 Nr. 6, 1 ff.
- TANNER BRIGITTE, in: Roberto Vito/Trüb Hans Rudolf (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personengesellschaften und Aktiengesellschaft Art. 530–771 OR, 4. A., Zürich 2023 (zit. CHK-TANNER).
- VISCHER MARKUS, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, insb. innerhalb des Kapitalbands, und der Erwerb und die Veräusserung eigener Aktien, SZW 3/2021, 321 ff.
- VISCHER MARKUS/GALLI DARIO, Absage einzelner Traktanden einer GV oder einer GV insgesamt, Bundesgerichtsurteil 4A_380/2022 vom 30. Januar 2023 (BGE 149 III 1), SZW 2023, 603 ff.
- VOGT HANS-UELI, in: Watter Rolf/Vogt Hans-Ueli (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II, 6. A., Basel 2023 (zit. BSK OR II-VOGT).
- VON DER CRONE HANS CASPAR, Aktienrecht, 2. A., Bern 2020.
- ZITTER GERNOT/LOSER SILVAN, Veräusserung eigener Aktien, Steuer Revue 12/2024, 859 ff.